

VERORDNUNG (EWG) Nr. 745/90 DER KOMMISSION

vom 28. März 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3990/89 zur Festsetzung der Kontingente für die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen aus Drittländern nach Spanien für 1990

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 491/86 des Rates
vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Einzelheiten der
mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr
bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittlän-
dern nach Spanien ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3296/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3990/89 der Kommis-
sion ⁽³⁾ wurden für 1990 die Kontingente für die Einfuhr
nach Spanien von bestimmten Milcherzeugnissen aus
Drittländern festgesetzt. Artikel 1 Absatz 2 der genannten
Verordnung sieht ein Kontingent von 3 400 Tonnen Käse
des KN-Code ex 0406, mit Ausnahme der KN-Code
0406 90 13 und 0406 90 15, aus der Schweiz vor. Die
Bezugnahme auf den KN-Code 0406 90 15 bezieht sich
jedoch auch auf die Käsesorte Sbrinz, die in der Liste der
dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegendenErzeugnisse nicht gestrichen worden ist. Die betreffende
Bezugnahme ist deshalb zu ändern.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3990/89 erhält
Absatz 2 folgende Fassung :„(2) Die Kontingente 1990 für die Erzeugnisse
gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 491/86
des KN-Code ex 0406 werden hinsichtlich der
Einfuhr aus der Schweiz, mit Ausnahme der Käse-
sorten Emmentaler des KN-Code 0406 90 13 und
Greyerzer des KN-Code ex 0406 90 15, auf 3 400
Tonnen festgesetzt.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 25.⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 380 vom 29. 12. 1989, S. 42.